§ 5

- (1) Beim Zusammentreffen mehrerer Renten oder be zusätzlicher Zahlung von Barleistungen aus der Sozialfürsorge wird der Erhöhungsbetrag nur einmal gezahlt.
- (2) Der Erhöhungsbetrag darf auf bisher zu den Renten der Sozialversicherung gezahlte Zuschüsse aus der Sozialfürsorge nicht angerechnet werden.

§ 6

Auf die Erhöhungen nach §§ 1 bis 4 sind die Bestimmungen der Sozialversicherung über die Begrenzung der Renten nicht anzuwenden.

§ 7

- (1)Altersversorgung für Eisenbahner Deutdie schen und Alters-, Invaliden-, Unfallund Hinterbliebenenversorgung der Deutsdien Post werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (2) Die sich durch dieses Gesetz ergebenden höheren Kinderzuschläge und Mindestsätze für Witwen gelten auch für die Altersversorgungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.
- Die Sozialversicherungsrenten der Empfänger von zusätzlicher Altersversorgung werden durch dieses berührt. Sonderfälle Gesetz nicht regelt Durcheine führungsbestimmung.

§ 8

(1) Die Barunterstützungen der Sozialfürsorge für die Hauptunterstützungsempfänger werden um 30,— DM monatlich erhöht.

- (2)Die Barunterstüt2ungen der Sozialfürsorge für Vollmitunterstützte Haushaltsangehörige bis zur Lebensjahres DM endung des 15. werden auf 35,monatlich erhöht.
- (3) Die Begrenzung der Gesamtunterstützung der Sozialfürsorge auf die für die einzelnen Ortsklassen festgesetzten Höchstbeträge wird beibehalten.

§ 9

- (1) Rentner. die Bewohner von Feierabendoder Pflegeheimen sind, erhalten ebenfalls den Erhöhungs-Der Untervon 30,-DM monatlich zur Rente. haltskostenbeitrag der gesetzlich festgelegten ist in Rente zu Höhe von der erhöhten zahlen; dem Rentner müssen jedoch mindestens 10,--höhungsbetrag als Zuschlag zum Taschengeld verbleiben. Das Taschengeld erhöht damit sich auf mindestens 38,- DM monatlich.
- (2) Für die anderen Bewohner von Feierabend- oder Pflegeheimen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen bisher einen Anspruch auf 28,— DM Taschengeld hatten, wird das Taschengeld auf 38,— DM monatlich erhöht.

§ 10

Durchführungsbestimmungen Minister erläßt für Arbeit Einvernehmen und Berufsausbildung im mit dem Minister der und Übereinstimmung Finanzen in mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem neunzehnten November neunzehnhundertsechsundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zwanzigsten November neunzehnhundert sechsundfünfzig

Der Präsident der Deutsdien Demokratischen Republik W. Pieck